
Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Software DFBnet Verein und DFBnet Finanz für Vereine der Mitgliedsverbände des DFB e.V.

(Version: 2.1.2, Stand 14.01.2010)

Präambel

Die DFB-Medien GmbH & Co KG (nachfolgend "DFB-Medien" genannt) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der DFB Wirtschaftsdienste GmbH, deren einziger Gesellschafter der Deutsche Fußballbund e.V. (DFB) ist. DFB-Medien betreibt das Informationssystem des deutschen Fußballs (nachfolgend "DFBnet" genannt), das den Spielbetrieb und andere Bereiche des Fußballs online organisiert. Mit Einsatz des DFBnet sollen der Verwaltungsaufwand gesenkt und die Effizienz betrieblicher Abläufe im deutschen Fußball erhöht werden. Zwischen DFB-Medien und den Regional- und Landesverbänden sowie dem DFB e.V. wurden dazu Verträge über die Nutzung des DFBnet geschlossen, die auch diesen "Vertragsbedingungen" zu Grunde liegen.

DFB-Medien entwickelt und betreibt im Auftrag des DFB e.V. unter dem Namen „DFBnet Verein“ eine Online-Lösung zum Vereinsmanagement. Ebenso entwickelt und betreibt DFB-Medien unter dem Namen "DFBnet Finanz" eine Online-Lösung für die Finanzbuchhaltung von Vereinen, die mit DFBnet Verein integriert genutzt werden kann. Diese Online-Lösungen bietet DFB-Medien allen interessierten Vereinen auf Basis der nachstehenden Bestimmungen zur Nutzung an.

Für die in den Mitgliedsverbänden des DFB e.V. organisierten Vereine übernimmt der DFB e.V. für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren die vertraglich anfallenden Vergütungen für die Nutzung der Vollversion von DFBnet Verein. Voraussetzung für die Kostenübernahme durch den DFB e.V. ist, dass der Verein die Berechtigung zur Nutzung dieses Angebots mit einem gültigen Gutscheincode oder einer DFBnet-Kennung und über die Registrierung nachweist. Der Gutschein mit dem entsprechenden Code ist in den 2007 im Auftrag des DFB von den Fußball-Landesverbänden verteilten Vereinspaketen enthalten.

Das Angebot des DFB e.V. gilt für alle Vereine und läuft ab Aktivierung der Lizenz der Vollversion (=Vertragsabschluss) über 24 Monate. Nach Ablauf der 24 Monate entsteht – soweit dieser Vertrag nicht gemäß der nachfolgenden Bedingungen gekündigt wird oder durch den DFB e.V. oder durch seine Mitgliedsverbände eine Anschlussfinanzierung erfolgt – eine Zahlungsverpflichtung durch den Lizenznehmer (im folgenden Verein genannt).

DFBnet Finanz wird als Zusatzmodul den Nutzern von DFBnet Verein kostenpflichtig angeboten. Die ersten drei Monate ab Registrierung zur Nutzung von DFBnet Finanz dienen der Erprobung und werden nicht berechnet.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 DFB-Medien räumt dem Verein das nicht-ausschließliche, in den Grenzen des § 3 übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht ein, die im Vertrag näher beschriebenen Online-Lösungen "DFBnet Verein" und "DFBnet Finanz" gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Einsatz in seinem Verein zu nutzen. DFB-Medien überlässt dem Verein für den gemäß § 4 genannten Zeitraum die Online-Lösung DFBnet Verein ausschließlich zum Zwecke der Nutzung.
- 1.2 DFB-Medien stellt dem Verein eine entsprechende Dokumentation als Onlinehilfe zur Verfügung.
- 1.3 Der Vertrag zwischen der DFB-Medien und dem Verein kommt online durch die Authentifizierung des Vereins und den ordnungsgemäßen Durchlauf des Anmelde- und Registrierungsverfahrens und erfolgter Zuteilung einer Zugangskennung zustande. Die Zuteilung der Kennung setzt voraus, dass der Verein diese allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen anerkannt hat. Der Verein wird die entsprechenden Zugangskennungen geschützt vor dem Zugriff unbefugter Dritter aufbewahren.
- 1.4 Nach Ablauf der Vertragslaufzeit erlischt das Recht zur Nutzung der Online-Lösung. DFB-Medien weist den Verein hiermit auf eine rechtzeitige Datensicherung (Datenexport) vor Ablauf des Vertrags hin. DFB-Medien ist im Fall des Ablaufs der Vertragslaufzeit ohne weitere Ankündigung zur sofortigen Sperrung der Daten des Vereins berechtigt. Auf die Vereinbarungen zur Löschung nach Vertragsende gemäß § 9 dieser AGB wird verwiesen.



- 1.5 DFB-Medien behält sich das Recht vor, im Rahmen von DFBnet Verein und DFBnet Finanz, zentrale Werbepplätze zu definieren und zu vermarkten. DFB-Medien stellt sicher, dass die Nutzung der Funktionen der vertragsgegenständlichen Lösungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Pflichten und Obliegenheiten des Vereins

- 2.1 Der Verein verpflichtet sich zur bestimmungsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Lösungen und zur fristgerechten Zahlung der vereinbarten Beträge.
- 2.2 Der Verein ist weiterhin insbesondere verpflichtet:
- 2.2.1 keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten, insbesondere keine Informationen zu übermitteln, die i.S.d. §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i.S.d. § 184 StGB pornografisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen des DFB e.V. und von DFB-Medien schädigen können oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen, DFB-Medien von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines eigenen Domain-Namens durch den Verein verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
- 2.2.2 den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte (sog. Mail-Spamming) oder den Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (sog. News-Spamming) zu nutzen.
- 2.2.3 auf seiner Internetseite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte, unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht bleibt hiervon unberührt. Der Verein stellt DFB-Medien von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen. DFB-Medien ist nicht verpflichtet, die Internetpräsenz des Vereins in DFBnet Verein auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen.
- 2.2.4 bei der Vermarktung der dem Verein zur Verfügung stehenden Werbepplätze, sich an die Werbeausschlusskriterien des DFB, die in der jeweils gültigen Fassung unter www.dfbnet.org/verein abrufbar sind, zu halten.
- 2.3 Der Verein sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, DFB-Medien jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten.

§ 3 Weitergabe / Vermietung

- 3.1 Der Verein ist berechtigt, die Nutzung von DFBnet Verein und DFBnet Finanz innerhalb seines Vereins an Funktionsträger und Mitglieder zu übertragen.
- 3.2 Beruht der Vertragsabschluss auf einem durch den DFB e.V. dem Verein überlassenen Gutschein im Rahmen des DFB-Vereinspakets ist eine Übertragung nur zur Verwaltung desselben Vereins bzw. seines Rechtsnachfolger möglich.
- 3.3 Der Verein ist darüber hinaus nicht berechtigt, DFBnet Verein oder DFBnet Finanz zu vermieten, zu verleasen oder unterzulizieren.

§ 4 Vertragsbeginn, -laufzeit und -beendigung

- 4.1 Der Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der Lizenz der Vollversion unter Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen von DFBnet Verein oder DFBnet Finanz (=Vertragsbeginn) in Kraft.
- 4.2 Die Mindestvertragslaufzeit für DFBnet Verein beträgt unter Nutzung eines Gutscheins des DFB e.V. oder einer DFBnet-Kennung 24 Monate ab Vertragsbeginn.
- 4.3 Die Mindestvertragslaufzeit für DFBnet Finanz beträgt 12 Monate nach Ablauf der der Vertragsaktivierung folgenden 3-monatigen Testphase, soweit nicht innerhalb dieser Testphase zum Ende des Testzeitraums gekündigt wird.
- 4.4 Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung kann per E-Mail erfolgen. Die Kündigung seitens des Vereins ist zu senden an: vereinsverwaltung@dfbnet.org.



- 4.5 DFB-Medien kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen, wenn
 - 4.5.1 der Verein gegen eine Verpflichtung des § 2 verstößt,
 - 4.5.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins beantragt oder eröffnet wird,
 - 4.5.3 der Verein mit der Bezahlung des Betrages, sobald dieser fällig wird, mehr als drei Monate in Verzug gerät.
- 4.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die jährliche Nutzungsgebühr für DFBnet Verein und ggf. zusätzliche verwendete weitere Komponenten (DFBnet Finanz) werden gemäß aktueller Preisliste inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt und sind ab tatsächlicher Zahlungsverpflichtung (Ablauf der Finanzierung durch den DFB e.V. bzw. bei Nutzung von DFBnet Finanz nach Ablauf der kostenfreien, dreimonatigen Probenutzung) im Voraus zu Beginn jedes neuen Vertragsjahres fällig. Eine ordnungsgemäße Rechnung wird im Regelfall per E-Mail übermittelt. Der Verein ist damit einverstanden, Rechnungen auf elektronischem Wege zu erhalten.
- 5.2 Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Entgelte sind umgehend nach Zugang der Rechnung gegenüber DFB-Medien schriftlich zu erheben und müssen innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum bei DFB-Medien eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; gesetzliche Ansprüche des Vereins bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteneinzug. Der Verein verpflichtet sich, DFB-Medien für sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag einschließlich sich eventuell ergebender wirksamer Änderungen des Vertrages jeweils eine Einzugsermächtigung für den Einzug der fälligen Beiträge zu erteilen. Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht ausweisen und fallen Rücklastschriften an, so berechnet DFB-Medien eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,60 € pro Lastschrift zzgl. der für die DFB-Medien anfallenden Bankgebühren.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug ist DFB-Medien berechtigt, dem Verein Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mind. jedoch 6% p. a. in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Ist der Verein in Zahlungsverzug, ist DFB-Medien berechtigt, die Leistungen einzustellen und/oder den Zugang des Vereins zu DFBnet Verein sofort zu sperren; der Verein bleibt auch für die Zeit der Sperrungen zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 6 Preiserhöhung

DFB-Medien hat frühestens nach dem Ende der Finanzierung durch den DFB e.V. und einer folgenden entgeltlichen Vertragslaufzeit von einem Jahr das Recht, den Jahresbetrag für die Nutzung von DFBnet Verein zu erhöhen. Entsprechendes gilt für DFBnet Finanz, wo eine Erhöhung des Nutzungsentgeldes ebenfalls frühestens nach einer entgeltlichen Vertragslaufzeit von einem Jahr möglich ist. Der Verein ist im Fall der Erhöhung des Betrages berechtigt, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats, vor dem die Beitragserhöhung wirksam wird, den Vertrag zu kündigen. DFB-Medien muss eine Preiserhöhung mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten ankündigen. Da grundsätzlich eine unabhängige Nutzung von DFBnet Verein und DFBnet Finanz möglich ist, muss die Kündigung für jedes Produkt getrennt ausgesprochen werden.

§ 7 Gewährleistung / Updates

- 7.1 DFB-Medien weist daraufhin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und unter allen Bedingungen fehlerfrei arbeitet. DFB-Medien gewährleistet, dass der Service den wesentlichen Funktionsbeschreibungen entspricht. Der Verein hat eventuell auftretende Mängel - unter Protokollierung gegebenenfalls angezeigter Fehlermeldungen - schriftlich zu melden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Fehler, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder nicht von DFB-Medien durchgeführte Änderungen, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen entstehen.
- 7.2 DFB-Medien gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von DFB-Medien liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter



usw.) über das Internet nicht zu erreichen ist. DFB-Medien kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern dies die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten erfordern.

- 7.3 DFB-Medien wird DFBnet Verein und DFBnet Finanz weiterentwickeln und in regelmäßigen Abständen automatisiert Updates zur Verfügung stellen.
- 7.4 DFB-Medien behält sich vor, die mit DFBnet Verein und DFBnet Finanz angebotenen Dienste zu ändern oder abweichende Dienste anzubieten, außer dies ist für den Nutzer nicht zumutbar.

§ 8 Haftung

- 8.1 DFBnet Verein und DFBnet Finanz werden von DFB-Medien nach dem Stand der Technik getestet und auf ihre allgemeine Tauglichkeit unter den oben genannten Standardbedingungen geprüft.
- 8.2 DFB-Medien oder ein Erfüllungsgehilfe von DFB-Medien haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet DFB-Medien bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens, jedoch maximal der Höhe nach beschränkt auf eine Jahresgebühr, auch für solchen Schaden, den DFB-Medien oder die leitenden Angestellten von DFB-Medien in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verursacht haben.
- 8.3 Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche und unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Sie schränkt jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften, soweit die zugesicherte Eigenschaft den Verein gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte, nicht ein. Die verschuldensunabhängige Haftung von DFB-Medien für bereits bei Vertragsabschluß vorhandene Fehler nach § 536a Satz 1 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

- 9.1 DFB-Medien wird mit dem vertragsgegenständlichen Angebot DFBnet Verein und/oder DFBnet Finanz für den Verein in Bezug auf die im Rahmen der Online-Anwendung eingestellten Daten als Auftragsdatenverarbeiter gemäß § 11 BDSG tätig. Der Verein bleibt verantwortliche Stelle für die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG. DFB-Medien erwirbt kein eigenes Recht an den diesbezüglichen personenbezogenen Daten. DFB-Medien verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere denen des BDSG und des TMG. DFB-Medien ist an die Weisungen des Vereins gebunden. Eine Nutzung der Daten seitens DFB-Medien über den Vertragszweck hinaus erfolgt nicht. Nach Beendigung des Vertrages wird DFB-Medien sämtliche eingestellten Daten des Vereins, soweit nicht anders vereinbart, im Rahmen routinemäßiger Löschvorgänge, die namentlich wegen möglicher Rückfragen, etc. des Vereins erst 90 Tage nach Beendigung des Vertrages vorgenommen werden, rückstandslos löschen. DFB-Medien gewährleistet schließlich die Durchführung der nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- 9.2 Personenbezogene Daten der registrierten Kennungsinhaber des Vereins werden von DFB-Medien während des Vertragsverhältnisses nur zu Zwecken der Vertragsabwicklung, einschließlich der Abrechnung, erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung, -nutzung, und -verarbeitung erfolgt elektronisch. Der Verein wird weiter darauf hingewiesen, dass DFB-Medien zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und an den Telekommunikationsanlagen berechtigt ist, die Bestands- und Verbindungsdaten des Vereins zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen darf DFB-Medien die Bestands- und Verbindungsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind. Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen erteilt DFB-Medien Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zum Zwecke der Strafverfolgung.
- 9.3 DFB-Medien ist berechtigt, die übermittelten Daten der registrierten Kennungsinhaber zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Vereine, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen erforderlich ist.



§ 10 Nebenabreden, Rechtswirksamkeit, Aufrechnung

- 10.1 Nebenabreden, Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige ersetzt werden.
- 10.2 Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der Lizenz der Vollversion von DFBnet Verein in Kraft. Entsprechend gilt dies für die Aktivierung der Lizenz von DFBnet Finanz.
- 10.3 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Vereins ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, oder von DFB-Medien ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Frankfurt am Main als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbart.

§ 12 Änderungsvorbehalt

DFB-Medien behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die jeweils aktuellen AGB sind abrufbar unter www.dfbnet.org/verein.

Anhang

- Erläuterung zur Verpflichtungserklärung
- Verpflichtungserklärung
- Auszug BDSG

Erläuterung zur Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dieses gilt auch für die mit DFBnet Verein gegebenen Möglichkeiten zur Mitgliederverwaltung und sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten. Die von DFBnet Verein angebotenen Möglichkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch die gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, soweit sie für die rechtmäßigen Aufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb des Vereinszweckes ist im Regelfall gesetzlich nicht erlaubt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist dabei, dass jede Person, die personenbezogene Daten verarbeitet entsprechend datenschutzrechtlich belehrt und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wird. Aus diesem Grund ist die nachfolgende Verpflichtungserklärung unbedingt erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und möglichen Schaden von Ihnen, Ihrem Verein und seinen Mitgliedern abzuwenden.

Bei der Vergabe von neuen Anwenderkennungen für Ihren Verein, ist es auch erforderlich, dass diese neuen Nutzer ebenfalls diese oder eine sinngemäß entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten:

Die nachfolgend aufgeführte Verpflichtungserklärung steht Ihnen hier als Mustervorlage zum Herunterladen zur Verfügung: www.dfbnet.org/verein -> Unterstützung -> Links.



**Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
zur Wahrung des Datengeheimnisses
im Rahmen der Nutzung der Software „DFBnet Verein“ (bzw. „DFBnet Finanz“)**

Aufgrund Ihrer Vereinstätigkeit erhalten Sie Zugriff auf personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern Ihres Vereines. Sie werden hiermit verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit zu wahren. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind ggf. strafbar.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Nach §5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen, d.h. die Ihnen zur Verfügung gestellten Daten dürfen Sie nur zur rechtmäßigen Erfüllung Ihrer Aufgaben im Rahmen Ihrer Tätigkeit verwenden.

Jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Sie werden hiermit über Inhalt und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichtet und auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen. Verstöße können nach dem BDSG, dem StGB und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus erklären Sie mit akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sämtliche im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt werdenden sonstigen betrieblichen oder Geschäftsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte zu übermitteln.

Alle Ihnen im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellten Daten sind ordnungsgemäß aufzubewahren, und es ist ausdrücklich dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Daten sind unaufgefordert nach Beendigung Ihrer Tätigkeit zu löschen oder an Ihren Verein zurückzugeben.

Sie bestätigen mit akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen o.g. Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Ihnen ist bekannt bei Verstoß ggf. neben den gesetzlich relevanten und oben beschriebenen Konsequenzen sich schadensersatzpflichtig zu machen.

Ihre sich ggf. aus sonstigen Vereinbarungen ergebenden allgemeinen Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Auszug Bundesdatenschutzgesetz

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.